

vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln

Abfallreglement 2017

vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln
vermeiden sortieren sammeln transportieren behandeln



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

| | Seite: |
|--|---------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze | 3 |
| II. Entsorgung der Abfallarten | 5 |
| III. Finanzielles | 8 |
| IV. Diverses | 9 |

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04. März 2009 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen,
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind und
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

Zuständigkeit der Gemeinde

§ 2

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen. Als Gewerbe gelten auch: Kleinbetriebe wie Gartenbauunternehmungen, Landwirtschaftsbetriebe, Hauswartungen etc.

Vollzug

§ 3

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umwelt- und Werkkommission (nachfolgend UWK genannt) zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes Abfallregion Olten.

*Abfallvermeidung
durch die
Bevölkerung*

§ 4

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

*Selbstbindung des
Gemeinwesens*

§ 5

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die UWK ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

*Zulässige
Entsorgungswege*

§ 6

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Gartenabraumsammlung zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. Sonderabfälle sind in erster Linie an die Verkaufsgeschäfte zurück zu geben.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der Abfallarten

*Kompostierbare
Abfälle*

§ 7

- 1 Die Gemeinde fördert die umweltgerechte, zentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - eine regelmässige Grünabfuhr organisiert und die stoffliche Verwertung übernimmt
 - einen regelmässigen Häckseldienst organisiert.

*Andere
verwertbare
Abfälle*

§ 8

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Kunststoffe,
 - Aluminium,
 - Weissblech,
 - Übrige Metallabfälle,
 - Textilien,
 - Motoren- und Speiseöle und
 - Bauabfällen in Kleinmengen (max. 100 l)
- 2 Die UWK dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die UWK entscheidet, auf welche Weise (Bring- und Hol-System) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

*Sonderabfälle
oder andere
schadstoffhaltige
Abfälle*

§ 9

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, während der Sondermüllsammlung ein Mal im Jahr im Werkhof abgegeben werden.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiespar-lampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungs-mittel),
- Labor- und Fotochemikalien und
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide

*Kehricht- und
Sperrgutabfuhr*

§ 10

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehricht- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel ein Mal pro Woche. Die UWK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

*Verwendung
gebührenpflichtiger
Gebinde*

§ 11

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen;
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 30 kg und einer Höchstlänge von 100 cm, Durchmesser 30 cm sind mit zwei Gebührenmarken zu versehen;
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einer Containerplombe zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen Gebührensäcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden;
 - private Gebinde für Gartenabraum wie Behälter mit 75, 140, 240 oder 800 Liter oder 1 Meter lange Bündel mit 30 cm Durchmesser müssen mit der entsprechenden Gebührenmarke für Gartenabraum versehen werden.
 - für die Sammlung von Kunststoffen in offiziellen gebührenpflichtigen Säcken.

- 2 Der Vertrieb der gemeindeeigenen Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben erfolgt über die Gemeindekanzlei und private Verkaufsstellen.
- 3 Die Gemeinde und die beauftragten Entsorgungsunternehmen übernehmen keine Haftung für Container (insbesondere für Kunststoffteile und Verschleiss jeder Art).

*Bereitstellung
der Abfälle*

§ 12

- 1 Die Abfallsäcke dürfen frühestens am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese so zu befüllen, dass der Deckel geschlossen werden kann (nicht überfüllen), überfüllte Container werden nicht geleert.

III. Finanzielles

Gebühren

§ 13

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die Erhebung von Gebühren auf Kehrichtsäcken, von Containerplomben und Gebührenmarken werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle.
- 3 Durch die Erhebung einer Gebühr für den Gartenabraum und den Häckseldienst wird ein Teil der Kosten (10-30 %) für die Gartenabraumsammlung abgegolten.
- 4 Die Höhe der Kehrichtgebühren für Kehrichtsäcke, Containerplomben und Gebührenmarken sowie der Gebühren für die Gebührenmarken für Gartenabraum werden im Tarifblatt zum Abfallreglement festgehalten.
- 5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem

Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird

- pro natürliche Person (nachstehend "Pflichtiger" genannt), welche in der Gemeinde Wohnsitz verzeichnet,
- pro juristische Person (nachstehend "Pflichtiger" genannt), welche in der Gemeinde Sitz verzeichnet,
- pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb (nachstehend "Pflichtiger" genannt) welcher keine juristische Person darstellt,
- pro Altersheimbett (nachstehend "Pflichtiger" genannt)

eine jährliche, einfache Abfallgrundgebühr erhoben. Diese ist mit der ersten Rate der jährlichen Steuerrechnung zu erheben.

Die Grundgebühr ist auch von natürlichen, juristischen und an der Quelle besteuerten Personen geschuldet, welche als Wochenaufenthalter/Zweigniederlassung – mit oder ohne eigenes Steuerrechtsdomizil in der Gemeinde – Aufenthalt verzeichnen (nachstehend "Pflichtiger" genannt).

Von der Grundgebühr sind befreit:

- Sozialhilfebezüger;
- Pflichtige, welche das kommunale Abfallwesen nachweislich nicht in Anspruch nehmen;
- Heimgäste in den Altersheimen "Marienheim" und "Brunnematt" (da die Gebühr über die Bettenpauschale bezogen wird).

Alle Pflichtigen haben für das laufende Jahr eine volle Gebühr zu bezahlen, sofern der Aufenthalt länger als zwei Monate dauert.

Die Höhe der Grundgebühr pro Pflichtiger wird im Tarifblatt zum Abfallreglement festgehalten.

Abfallrechnung

§ 14

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren aufgrund folgender Grundsätze fest:
 - sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 80%, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Nettovermögen (Verwaltungsvermögen Abfall – Eigenkapital der Spezialfinanzierung) erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion einer allfälligen Nettoverschuldung der Spezialfinanzierung gewährleistet wird;

- steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 120%, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Nettovermögens der Spezialfinanzierung gewährleistet;
- steigt die Nettoverschuldung der Spezialfinanzierung (Verwaltungsvermögen Abfall – Eigenkapital der Spezialfinanzierung) auf über 200% des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anpassung der Ansätze vorzunehmen;
- steigt das Nettovermögen der Spezialfinanzierung auf über 50% des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Senkung der Ansätze vorzunehmen.

IV. Diverses

*Informationspflicht
der Gemeinde*

§ 15

Die UWK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum separat sammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin,
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen und
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/Verursacherinnen und Inhaber/Inhaberinnen von Abfällen von Belang sind.

*Bewilligungen für
Massenveranstaltungen*

§ 16

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

*Delegation
von Aufgaben
an Private*

§ 17

Die Gemeinde kann Vollzungsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten,
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

Rechtsschutz § 18

- 1 Gegen Verfügungen der UWK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Strafbestimmungen § 19

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu 300 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Schlussbestimmungen § 20

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung 01. Januar 2001.

Genehmigung Gemeinderat: 19. September 2016

Gemeindeversammlung: 05. Dezember 2016

Regierungsrat: 30. Mai 2017

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

B. Frey

B. Wildi

Tarifblatt 2017

zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Die Kehrlichtgebühren gemäss § 13, Ziffer 4, betragen:

| | |
|--|---|
| für den 17-Liter-Kehrlichtsack | Fr. 1.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für den 35-Liter-Kehrlichtsack | Fr. 2.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für den 60-Liter-Kehrlichtsack | Fr. 3.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für den 110-Liter-Kehrlichtsack | Fr. 4.90 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Gebührenmarke | Fr. 3.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Containerplombe (800 l) | Fr. 40.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Gebührenmarke für Gartenabraum (bis 75 l) | Fr. 2.15 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Jahresgebührenmarke für Gartenabraum (75 l) | Fr. 40.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Jahresgebührenmarke für Gartenabraum (120 l) | Fr. 60.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Jahresgebührenmarke für Gartenabraum (140 l) | Fr. 75.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Jahresgebührenmarke für Gartenabraum (240 l) | Fr. 125.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für die Jahresgebührenmarke für Gartenabraum (800 l) | Fr. 415.00 (inkl. 8.0% MwSt.) |
| für den 110-Liter-Sack für <u>Kunststoffabfälle</u> (Transport AG Aarau, entsorgbar) | Fr. 3.50 (inkl. 8.0% MwSt.), erhältlich pro Rolle á 10 Säcke = Fr. 35.- / Rolle (inkl. 8.0% MwSt.) |

Häckseldienst

Bis 15 Min. gratis (pro Haushalt)

Mehraufwand pro 15 Min.

(max. 30 Minuten pro Haushalt insgesamt, inkl. Gratiszeit)

Fr. 75.- (inkl. 8.0% MwSt.)

Muldendienst

Für die Entsorgung von 10 kg brennbarem Grobsperrgut
je 1 Gebührenmarke

Fr. 3.00 (inkl. 8.0% MwSt.)

**Die Grundgebühr pro Pflichtiger gemäss § 13,
Ziffer 5, beträgt**

Fr. 26.00 (inkl. 8.0% MwSt.)